

Schachclub Moosburg 1956 e. V.

Satzung

(verabschiedet anlässlich der Mitgliederversammlung am 21.09.2001,
geändert am 21.07.2006)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schachclub Moosburg“.

Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name des Vereins:

„Schachclub Moosburg 1956 e. V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Moosburg a. d. Isar.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Verbandszugehörigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachspiels.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Abhaltung von Spielabenden, Wettkämpfen und Schachveranstaltungen;
- b) die Jugendarbeit und Nachwuchsförderung;
- c) die Beschaffung und Pflege des erforderlichen Spielmaterials;
- d) die Öffentlichkeitsarbeit.

2. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e. V. Er erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Eine Änderung im Statut der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 4 Neutralität

Der Verein steht auf demokratischer Grundlage. Er ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ehrenstatus

Mitglieder die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte und sind von jeder Beitragsleistung befreit.

2. Ordentliche Mitglieder (Aktive Mitglieder)

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr sein.

Ordentliche Mitglieder beteiligen sich als Spieler, Betreuer oder in anderer Funktion oder Weise erkennbar am Vereinsleben und unterstützen somit aktiv den Vereinszweck.

3. Jugendliche

Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahre gelten als Jugendliche.

4. Kinder

Die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins gelten als Kinder.

5. Fördernde Mitglieder (Passive Mitglieder)

Fördernde Mitglieder können natürliche Personen sein. Sie nehmen in der Regel nicht aktiv am Vereinsleben teil, sondern erklären sich durch ihre fördernde Mitgliedschaft mit dem Verein und seinen Zielen solidarisch.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft (Aufnahme)

1. Ehrenstatus

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses.

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich anhand eines eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeformulars zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist unanfechtbar. Es besteht keine Verpflichtung über die Mitteilung der Ablehnungsgründe.

Ein erneuter Aufnahmeantrag kann frühestens nach Ablauf eines Jahres gestellt werden. Er bedarf der Fürsprache eines ordentlichen Mitgliedes. Hierüber entscheidet dann der Vereinsausschuß. Sein Urteil ist unanfechtbar und abschließend.

4. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seine Aufnahme in den Verein dessen Satzung und Ordnungen anzuerkennen. Diese können jederzeit eingesehen werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder und Jugendliche – mit Einverständnis der gesetzlichen Vertreter - haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder können ein Amt im Vorstand oder im Vereinsausschuß übernehmen.
3. Kinder und Jugendliche haben - mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter - Sitz und Stimme in der Jugendversammlung. Sie können mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter eine Aufgabe in der Vereinsjugend oder im Jugendausschuß übernehmen.
4. Kinder – mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter - und Fördernde Mitglieder haben Gast- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.
5. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich hierbei seiner Einrichtungen zu bedienen. Soweit bestimmte Veranstaltungen für bestimmte Mitgliedergruppen vorgesehen sind, beschränkt sich das Teilnahmerecht auf diese Mitgliedergruppen.
6. Die Mitglieder genießen Versicherungsschutz im Rahmen des Sportversicherungsvertrages des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V.
7. Rechte von Mitgliedern – insbesondere die Ausübung des Stimmrechtes – können nicht auf andere Mitglieder oder Nicht-Mitglieder übertragen werden.
8. Die Rechte von Mitgliedern die mit ihrer Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand sind ruhen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie die Interessen des Vereines wahren. Hierzu gehört insbesondere das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und die Bestimmungen der Satzung, evtl. Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Gebühren fristgerecht zu entrichten.
3. Die Mitglieder haben das Spielmaterial sowie das Inventar des Vereins pfleglich zu behandeln.
4. Ordentliche Mitglieder sind gehalten Veranstaltungen des Vereins aktiv zu unterstützen. Dies gilt auch für Veranstaltungen die dazu dienen, den Verein in der Öffentlichkeit zu repräsentieren.

§ 9 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt; gleiches gilt für festgesetzte Gebühren.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluß oder
 - d) Streichung.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Mit dem Eintreffen der Austrittserklärung enden, vorbehaltlich der Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Außerdem bei unfairem und unsportlichem Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern.

Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluß des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

4. Eine Streichung aus der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft steht dem Verein der Mitgliedsbeitrag und die Gebühren für den Teil der Einhebungsperiode in voller Höhe zu, in dem die Mitgliedschaft endet.

§ 11 Strafen

Der Vereinsausschuß kann folgende Strafen aussprechen:

- a) Verwarnung
- b) zeitweiliger Ausschluß aus dem Turnierbetrieb
- c) zeitweiliges Verbot an der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins
- d) Geldstrafe bis zur Höhe des Mitgliedsbeitrages für 1 Jahr

Beschlossene Strafen sind dem Betroffenen durch den Vorstand in angemessener Form bekanntzugeben.

Unberührt von den Strafen bleiben Schadenersatzforderungen, z. B. wenn Vereinseigentum schuldhaft beschädigt oder zerstört wird, bzw. abhanden kommt.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vereinsausschuß;
- c) der Vorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres einberufen werden. Sie ist innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres abzuhalten.

Auf ihr ist Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr abzulegen, weshalb mindestens folgende Tagesordnungspunkte obligatorisch sind:

- a) Bericht des Vorstandes
 - b) Berichte der Spielleiter und der Mannschaftsführer
 - c) Bericht des Jugendwartes
 - d) Bericht des Kassiers
 - e) Bericht der Kassenprüfer
 - f) Entlastung des Kassiers und des Vorstandes
 - g) Neuwahlen von Vorstand, Vereinsausschuß und Kassenprüfer, soweit satzungsgemäß notwendig
 - h) Erhebung von Mitgliedern in den Ehrenstatus, soweit vorgeschlagen bzw. beantragt
 - i) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren, soweit vorgeschlagen bzw. beantragt
 - j) Satzungsänderungen, soweit vorgeschlagen bzw. beantragt
 - k) Entscheidung über Anträge des Vorstandes, des Vereinsausschusses oder von Mitgliedern
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - a) dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind;
 - b) der Vereinsausschuß dies mehrheitlich beschließt;
 - c) ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt.

Im Falle der Punkte b) und c) hat die Ladung innerhalb von 4 Wochen nach der Beschlußfassung bzw. der Beantragung zu erfolgen. Der Sitzungstermin ist innerhalb von 4 Wochen nach der Ladung abzuhalten.

4. Zu Mitgliederversammlungen ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich, unter Bekanntgabe des Tagungsbeginns, des Tagungsortes, und der Tagesordnung einzuladen; eine Ladung per Telefax, e-mail oder durch ein anderes Mediums der modernen elektronischen Datenkommunikation steht einer schriftlichen Ladung gleich. Anstelle einer schriftlichen Ladung kann die Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse erfolgen.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung – ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen - beschlußfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
7. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Hiervon gelten folgende Ausnahmen:
 - a) Bei der Wahl des 1. Vorstandes ist die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich; gegebenenfalls ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten vorzunehmen, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
 - b) Für eine Ernennung in den Ehrenstatus ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - c) Für einen Beschluß der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - d) Die Änderung des Vereinszweckes bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der abge-

gebenen gültigen Stimmen.

8. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche und geheime Abstimmung hat jedoch zu erfolgen:
 - a) bei der Wahl des 1. Vorstandes;
 - b) bei der Wahl des Kassiers;
 - c) wenn mindestens ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
9. Bei Abwesenheit von Kandidaten ist Wählbarkeit nur gegeben, wenn dem Versammlungsleiter eine schriftliche Einverständniserklärung über die Bereitschaft zur Kandidatur und die Annahme der Wahl im Falle der erforderlichen Mehrheit vorliegt.
10. Über Anträge die nicht in der Tagesordnung bekanntgegeben sind kann nur beschlossen werden, wenn sie 8 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder beim 2. Vorsitzenden vorliegen.
11. Über die Beschlüsse der Mitglieder ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Kassier
 - d) Schriftführer
 - e) Jugendwart, soweit dieses Amt nicht von einem der vorgenannten Vorstandsmitglieder wahrgenommen wird,

(Vorstand im Sinne des § 26 BGB), die Mitglieder des Vereins sein müssen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, daß für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 1500,- (in Worten: Eintausendfünfhundert Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Jedoch ist der 1. Vorsitzende ermächtigt, Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis EUR 500,- (in Worten: Fünfhundert Euro) eigenverantwortlich zu tätigen. Über diese Geschäfte ist anläßlich der nächsten Vorstands- bzw. Vereinsausschußsitzung zu informieren.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist jederzeit möglich.
6. Die Vorstandsämter nach Ziffer 2, Buchstaben a bis d, können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied – soweit dieses damit einverstanden ist – kommissarisch, bis zu einer Nach- oder Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung, mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen. Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet jeweils mit Ablauf der 2-jährigen Amtsperiode des Vorstandes.

8. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

Die Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Jedes Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme. Ämterkumulierung führt nicht zu einem Mehrfachstimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind analog § 13 Ziffer 10 zu protokollieren.

Bei Beschlüssen die die Vereinsjugend (Jugendliche und Kinder) betreffen, ist vor einer Beschlußfassung der Jugendwart, bei seiner Verhinderung ein Mitglied des Jugendausschusses, zu hören.

Ehrevorsitzende haben zu jeder Vorstandssitzung Gast- und Rederecht.

Zu den Sitzungen können darüber hinaus weitere Mitglieder und Gäste geladen werden.

§ 15 Vereinsausschuß

1. Der Vereinsausschuß berät den Vorstand und unterstützt ihn bei der Führung der Geschäfte.
2. Dem Vereinsausschuß gehören mindestens an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) der Spielleiter
- c) die Mannschaftsführer
- d) der Pressewart
- e) der Zeug-/Materialwart

Kommen neue Aufgaben hinzu, kann die Mitgliederversammlung den Vereinsausschuß um bis zu 5 Funktionen ausweiten, ohne daß es einer Satzungsänderung bedarf.

3. Ämterkumulierung ist vorbehaltlich § 14 Ziffer 6 möglich.
4. Der Vereinsausschuß wird – mit Ausnahme der Mannschaftsführer der am Turnierbetrieb teilnehmenden Erwachsenenmannschaften - von der Mitgliederversammlung gemeinsam mit dem Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses während der Amtsperiode aus, gelten die Bestimmungen des § 14 Ziffer 7 analog.

Die Mannschaftsführer werden von den aktiven Spielern der am Spielbetrieb teilnehmenden Turniermannschaften jeweils zum Beginn einer Saison gewählt. Sie bleiben – auch nach Abschluß der Turnierrunde – bis zur Wahl eines neuen Mannschaftsführers im Amt.

5. Die Vereinsausschußsitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

Die Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder anwesend sind.

Jedes Ausschußmitglied hat – auch bei Kumulierung mehrerer Ämter in einer Person - eine nicht übertragbare Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Die Beschlüsse der Sitzungen des Vereinsausschusses sind analog § 13 Ziffer 10 zu protokollieren.

Bei Beschlüssen die die Vereinsjugend (Kinder und Jugendliche) betreffen, ist vor einer Beschlußfassung der Jugendwart, bei seiner Verhinderung ein Mitglied des Jugendausschusses, zu hören.

Ehrevorsitzende haben zu jeder Sitzung des Vereinsausschusses Gast- und Rederecht.

Zu den Sitzungen können darüber hinaus weitere Mitglieder und Gäste geladen werden.

§ 16 Jugendausschuß

1. Der Jugendausschuß kümmert sich in besonderem Maße um die Nachwuchsförderung und um die Belange der Kinder und Jugendlichen.
2. Dem Jugendausschuß gehören an
 - a) der Jugendwart, als Ausschußvorsitzender
 - b) die Jugendbetreuer
 - c) der Jugendsprecher
 - d) bis zu fünf weitere Mitglieder
3. Der Jugendausschuß wird – mit Ausnahme der Jugendbetreuer als geborene Mitglieder und des Jugendsprechers - von der Mitgliederversammlung gemeinsam mit dem Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Jugendausschusses während der Amtsperiode aus, gelten die Bestimmungen des § 14 Ziffer 7 analog.

4. Die Jugendausschußsitzungen werden vom Jugendwart (bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied) einberufen und geleitet.

Die Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Jedes Mitglied hat – auch bei Kumulierung mehrerer Ämter in einer Person - eine nicht übertragbare Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwartes bzw. des Sitzungsleiters.

Die Beschlüsse der Sitzungen des Jugendausschusses sind analog § 13 Ziffer 10 zu protokollieren. Der 1. Vorsitzende erhält jeweils ein Exemplar.

Zu den Sitzungen können weitere Mitglieder und Gäste, insbesondere engagierte Eltern, geladen werden.

§ 17 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend setzt sich aus den Mitgliedergruppen der Jugendlichen (vgl. § 5 Ziffer 3) und Kinder (vgl. § 5 Ziffer 4) zusammen.
2. Eine Versammlung der Vereinsjugend (Jugendversammlung) wird mindestens einmal jährlich vom Jugendwart einberufen, sobald und solange der Vereinsjugend mehr als 20 Personen angehören.
3. Die Vereinsjugend hat das Recht, jährlich aus ihren Reihen einen Jugendsprecher zu wählen.
4. Solange die Voraussetzungen der Ziffer 2 gegeben sind, besitzt die Vereinsjugend darüber hinaus das Recht, eine Jugendvorstandsstruktur mit entsprechender Aufgabenverteilung und eigenständiger Aufstellung ihres Etats, im Rahmen der Satzung, zu schaffen.
5. Der Verein unterstützt die Vereinsjugend mit sachlichen und finanziellen Mitteln, die den Aktivitäten der Vereinsjugend und den Möglichkeiten des Vereins angemessen sind.
6. Die Beschlüsse der Jugendversammlung sind analog § 13 Ziffer 10 zu protokollieren. Der 1. Vorsitzende erhält jeweils ein Exemplar.

§ 18 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung, der Vorstand oder der Vereinsausschuß können zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

Die Ausschüsse setzen sich aus Mitgliedern des Vereins zusammen und werden in der Regel von einem Mitglied des Vorstands bzw. des Vereinsausschusses geleitet. Die Hinzuziehung von vereinsfremden Personen ist möglich, wenn es zur Erledigung der Aufgabe zweckdienlich ist.

Der Ausschuß berichtet dem Organ, das ihn eingesetzt hat. Der Vorstand ist über den Stand der Arbeit zu informieren.

§ 19 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Sie prüfen die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit.
3. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
4. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck schriftlich einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der schriftlichen Einladung zur erneuten

Mitgliederversammlung hinzuweisen.

2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Für evtl. Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, das das gesamte Eigentum des Vereins umfaßt.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtgemeinde Moosburg an der Isar, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Schachspiels im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 21 Haftungsausschluß, Ausschluß des Rechtsweges

1. Der Verein haftet für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung des Vereinseigentums oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, nur, soweit solche Schäden oder Verluste durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Für alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein, soweit sie nicht finanzieller Art sind, ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 22 Sonstiges

Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 23 Inkrafttreten

Mit der Annahme der Satzung durch die Mitgliederversammlung am 21.09.2001 tritt die vorliegende Satzung in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 30.09.1988.

Moosburg, den tt.mm.jjjj

.....
(1. Vorsitzender)

.....
(2. Vorsitzender)

.....
(Kassier)

.....
(Schriftführer)

.....
(Jugendwart)